



Elektrizitätsversorgungsreglement

Reglement für die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025 und in Rechtskraft
erwachsen am **28. Juli 2025**.

Der Gemeindeammann:

sig. Nadine Widmer

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Sandra Schauli

Das Reglement tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.



Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeine Bestimmungen	3
B) Netzanschluss und Netzbenutzung	6
C) Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle	12
D) Messung des Energiebezugs	14
E) Energielieferung	17
F) Preise und Rechnungsstellung	20
G) Störungen, Auskünfte und Beschwerden	21
H) Schlussbestimmungen	23
Index	24



Elektrizitätsversorgungsreglement

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Elektrizitätswerk Schafisheim, im Folgenden “Werk“ genannt, ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechtes im Sinne von § 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes¹. Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

Rechtsform

§ 2

¹ Das Werk erbringt auf dem Gemeindegebiet Schafisheim den Betrieb des elektrischen Verteilnetzes und die damit verbundenen, öffentlichen Aufgaben gestützt auf das übergeordnete Recht des Bundes und des Kantons.

Aufgaben des Werkes

² Es erfüllt die ihm obliegenden Erschliessungspflichten im Bereich der Elektrizitätsversorgung.

³ Ferner überwacht es die Kontrollpflicht der Hauseigentümer über die in seinem Versorgungsgebiet vorhandenen elektrischen Hausinstallationen gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

⁴ Jeder Kunde hat Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der Beitragsordnung.

§ 3

Als Kunde gilt jede natürliche oder juristische Person, die Leistungen vom Werk bezieht.

Kunden

Kunde im Sinne eines Netzanschlussnehmers ist der Eigentümer von Grundstücken, welche an das Verteilnetz des Werks angeschlossen sind bzw. angeschlossen werden sollen.

Kunde im Sinne eines Endverbrauchers ist der Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen

¹ Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100).



oder Wohnungen, der an das Verteilnetz des Werks angeschlossen ist und dessen Stromverbrauch über Messeinrichtungen erfasst wird. Bei Untermiete gilt der Untervermieter, bei Kurzzeitmiete der Vermieter als Kunde.

Das Werk ist berechtigt, von Auftraggebern, welche im Namen von Grundeigentümern auftreten, die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zu verlangen. Abreden zur Kostentragungspflicht zwischen Auftraggeber und Grundeigentümer sind für das Werk unbeachtlich. Gegenüber dem Werk gilt der Grundeigentümer als Kunde.

§ 4

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für die Energielieferung entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz, mit der Zählermontage oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Der Kunde anerkennt damit dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

Entstehung
des Rechtsverhältnisses

§ 5

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Baukostenbeiträge und dergleichen.

Aufnahme der
Energielieferung

§ 6

¹ Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden. Ohne besondere Bewilligung des Werkes ist es dem Kunden untersagt, Energie zu gewerblichen Zwecken an Dritte abzugeben. Für Untermieter von Wohnräumen sind Ausnahmen gestattet, wobei auf die Preise des Werkes keine Zuschläge erhoben werden dürfen. Vorbehalten ist die Abgabe von Energie innerhalb von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) und innerhalb von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG).

Liefervorbehalt

² Das Werk kann bei Bedarf Einsicht in entsprechende Unterlagen nehmen.



§ 7

¹ Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche oder durch mündliche, vom Werk bestätigte Abmeldung, beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch gemäss den Tarifbestimmungen zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

Beendigung des
Rechtsverhältnisses

² Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

§ 8

¹ Dem Werk ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

An- und Abmeldung von Energiebezug und Eigentumswechsel

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
- c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) vom Eigentümer; resp. Liegenschaftsverwaltung: der Wechsel in der Person oder Gesellschaft, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

² Grundeigentümer, die sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen (ZEV), melden dem Werk die Bildung und die Auflösung des ZEV mindestens drei Monate im Voraus schriftlich. Zusammen mit der Meldung der Bildung eines ZEV bezeichnen die am ZEV beteiligten Grundeigentümer eine bevollmächtigte Person, welche den ZEV gegenüber dem Werk vertritt. Diese bevollmächtigte Person meldet dem Werk jeden Eigentümerwechsel eines am ZEV beteiligten Grundeigentümers sowie jeden Wechsel eines am ZEV teilnehmenden Mieters/Pächters schriftlich mindestens 10 Arbeitsgäbe im Voraus.



³ Die Meldung der Bildung oder Auflösung lokaler Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) sowie der Ein- und Austritte von Teilnehmern an einer LEG richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben.

⁴ Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

⁵ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung mit Auflösung des Rechtsverhältnisses verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.

B) Netzanschluss und Netzbenutzung

§ 9

Einer Bewilligung des Werkes für Netzanschluss bedürfen:

Anschlussbewilligung

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen können (z.B. Ladestationen für Elektrofahrzeuge, Solaranlagen, usw.) sowie Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen, Wärmepumpen);
- d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).



§ 10

Gesuche für die Ausführung oder Abänderung von Netzanschlüssen sind schriftlich an das Werk zu richten. Hierfür ist das entsprechende Formular zu verwenden, welches beim Werk bezogen werden kann. Für die Beurteilung sind die erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung; bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte. Mieter haben die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers beizubringen.

Anschluss-
gesuche

§ 11

¹ Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.). Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen des Werkes geregelt.

Anschlussvor-
behalte

² Die Übertragung von Daten und Signalen durch das Netz ist dem Werk vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das Werk und sind entschädigungspflichtig.

§ 12

Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte dürfen nicht angeschlossen werden, wenn sie:

Nichtbewilligte
Anschlüsse

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des Werkes nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden und intelligente Steuer- und Regelsysteme sowie Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.



§ 13

¹ Das Werk kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

Massnahmen
zu Lasten des
Verursachers

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen, -kühlungen und anderen speziellen Wärme- und Kälteanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher die Netzzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des Werkes oder dessen Kunden stören;
- d) betreffend Leistungen von Dritten, die Netze, Installationen, Anschlüsse, Hausanschlusspunkte, Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen im Bereich des Werks beeinflussen;
- e) zur rationellen Energienutzung;
- f) für die Rückspeisung von Elektrizität aus Energieerzeugungs- und Speichieranlagen (EEA);
- g) für Elektrizitätsspeicher;
- h) für Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

² Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für Kunden mit bereits vorhandenen Anlagen angeordnet werden.

§ 14

¹ Das Werk legt fest, ab welcher Spannungsebene der Kunde aus dem Versorgungsnetz versorgt wird.

Netzanschluss

² Das Erstellen der Anschlussleitung ab vorhandenem Versorgungsnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch das Werk oder dessen Beauftragte.

³ Das Werk bestimmt die Ausführungsart, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten An-



schlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate. Dabei nimmt das Werk nach Absprache mit dem Kunden, soweit als möglich auf dessen Interessen Rücksicht.

§ 15

¹ Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung einer Transformatorstation nötig ist, haben den erforderlichen Platz und Raum nach den Angaben des Werkes zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt dem Werk ein Baurecht samt Zutritts- und Leitungsbaurecht im Sinne von Art. 675 ZGB¹ mit Eintragung der Dienstbarkeiten im Grundbuch. Der Aufstellungsort der Transformatorstation wird vom Werk und vom Kunden gemeinsam bestimmt.

Aufstellen einer
Transformator-
station

² Das Werk ist berechtigt, die Transformatorstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

³ Bau, Kostentragung, Betrieb und Unterhalt solcher Anlagen werden zwischen dem Werk und Kunden vertraglich geregelt. Der Einkauf in das vorhandene Hochspannungsversorgungsnetz des Werkes durch den Kunden bleibt vorbehalten.

§ 16

¹ Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (die Rohranlage steht im Eigentum des Grundeigentümers, das Kabel im Eigentum des Werkes).

Grenzstelle
zwischen Netz
und Hausan-
schluss

² Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.

Eigentum,
Haftung und
Unterhaltspflicht

§ 17

Das Werk erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

Weitere An-
schlüsse

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

**§ 18**

Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. Ferner steht ihm das Recht zu, an eine durch ein Grundstück führende Zuleitung ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge weitere Liegenschaften anzuschliessen.

Gemeinsame
Zuleitung

§ 19

¹ Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Durchleitungs-
und Baurechte

² Das Werk ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 20

Das Werk ist berechtigt die für die Stromversorgung erforderlichen Leitungen und Einrichtungen (Kabelleitungen, Kabelverteilkabinen, Kabelschächte usw.) auf privaten Grundstücken oder in privaten Bauten zu installieren und diese zu benützen. Nach Möglichkeit nimmt das Werk auf die Interessen der Grundeigentümer und Kunden Rücksicht.

Benützung von
Grundeigentum

§ 21

Erstellung und Erweiterung der Zuleitungen und Anschlüsse vom vorhandenen Versorgungsnetz erfolgen gemäss den Bestimmungen der Beitragsordnung des Werkes. Dabei werden Kabelanschlüsse ab Transformatorstation, Kabelverteilkabine oder bestehendem Verteilkabel gerechnet.

Anschlussge-
bühren und
Baukostenbei-
träge

§ 22

¹ Das Werk behält sich das Recht vor, gemäss § 3 dieses Reglements Erschliessungskostenbeiträge à fond perdu für Neuanschlüsse zu

Erschliessungs-
kostenbeiträge



erheben, sofern die Aufwendungen des Werkes für die Erschliessung des Baugebietes bzw. für die Neuanschlüsse in einem ungünstigen Verhältnis zu den Gebühreneinnahmen stehen.

² Im Weiteren ist das Werk berechtigt, auch Erschliessungskostenbeiträge zu verlangen, welche der Amortisation von erstellten Verteilanlagen dienen.

§ 23

Das Werk ist berechtigt, für Gebühren, Baukostenbeiträge und Anschlusskosten vom Kunden Vorauszahlungen zu verlangen; diese sind nicht verzinslich.

Kostensicherung

§ 24

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen zu Lasten des Kunden.

Temporäre Anschlüsse

§ 25

Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Sicherheitsvorschriften.

Personen- und Werkschutz

§ 26

¹ Müssen in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vorgenommen werden, so hat sich der Auftraggeber oder sein Beauftragter beim Werk über die Lage der Anlagen und Leitungen des Werkes rechtzeitig zu erkundigen. Das Werk ordnet allfällig erforderliche Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung solcher Anlagen und Leitungen an.

Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen

² Sind Leitungen durch Grabarbeiten freigelegt worden, so ist vor dem Eindecken das Werk zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

§ 27

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen,

Schutzmassnahmen



um direkte oder indirekte Unfälle und Schäden zu verhüten, die bei Stromlieferunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

C) Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

§ 28

Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von elektrischen Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen. Im Weiteren gelten die vom Werk bezeichneten Werkvorschriften.

Vorschriften

§ 29

¹ Installationen dürfen nur durch Firmen bzw. Personen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorates sind. Ausnahmen und die Berechtigung zur Ausführung spezieller Installationen sind in der Bundesgesetzgebung und den dazu erlassenen Vorschriften geregelt.

Berechtigung
zur Ausführung

² Das Eidg. Starkstrominspektorat führt ein öffentliches Verzeichnis der Inhaber von Installations- und Kontrollbewilligungen.

§ 30

¹ Die Erstellung, Ergänzung oder Änderung von elektrischen Installationen sowie die Anzahl benötigten Zähler sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallationen bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige dem Werk zu melden.

Meldung von
Installationen

² Die Abgabe und Montage von Zählern und Tarifapparaten erfolgt



nach den Richtlinien des Werkes.

§ 31

¹ Die Eigentümer von elektrischen Installationen haben diese gemäss den gesetzlichen Bestimmungen kontrollieren zu lassen und gegenüber dem Werk den Sicherheitsnachweis zu erbringen.

Kontrolle und
Sicherheits-
nachweis

² Das Eidg. Starkstrominspektorat führt ein öffentliches Verzeichnis der unabhängigen Kontrollorgane und akkreditierten Inspektionsstellen, welche die Kontrolle der Anlagen vornehmen und den Sicherheitsnachweis ausstellen dürfen.

³ Das Werk lässt Stichprobenkontrollen durchführen und ordnet notwendige Massnahmen an. Durch solche Kontrollen werden weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installationen eingeschränkt.

§ 32

Die Eigentümer von elektrischen Installationen müssen die technischen Dokumentationen zu den Installationen während deren gesamter Lebensdauer und den Sicherheitsnachweis während mindestens einer Kontrollperiode aufbewahren.

Technische
Dokumentation

§ 33

¹ Werden aufgrund der Kontrollen Mängel an elektrischen Installationen und Geräten festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Fristen durch den Eigentümer beheben zu lassen. Bei Nichtbefolgung delegiert das Werk die Durchsetzung unter Kostenfolge für den Installationseigentümer an das Eidg. Starkstrominspektorat.

Mängelbe-
hebung und In-
standhaltung

² Die Installationen und Apparate sind gemäss den einschlägigen Verordnungen und Vorschriften dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Der Eigentümer ist für die rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.

§ 34

¹ Bestehende elektrische Installationen müssen nach den einschlägi-

Periodische
Kontrolle der



gen gesetzlichen Bestimmungen periodisch kontrolliert werden. Das Werk fordert die Eigentümer 6 Monate vor Ablauf der Kontrollperiode auf, die Installationen durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle kontrollieren zu lassen und dem Werk den erforderlichen Sicherheitsnachweis zu erbringen.

Installationen,
Eigentums-
wechsel

² Im Weiteren müssen Installationen kontrolliert werden, wenn ein Eigentumswechsel vorliegt und die letzte Kontrolle mehr als 5 Jahre zurück liegt. Eigentumswechsel sind dem Werk vom vorherigen Eigentümer schriftlich zu melden.

§ 35

Die Kosten für die Kontrollen trägt grundsätzlich der Installationseigentümer. Der Gemeinderat kann eine davon abweichende Regelung treffen.

Kontrollkosten

§ 36

Den Kontrollorganen und den Organen des Werkes oder dessen Beauftragte ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gewähren.

Zutritt zu
elektrischen
Einrichtungen

§ 37

Der Eingriff in die vom Werk plombierten Anlagenteile ist nur Angestellten des Werkes oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

Plombierte An-
lageteile

D) Messung des Energiebezugs

§ 38

¹ Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden vom Werk oder dessen Beauftragten geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des Werkes und werden auf seine Kosten instand gehalten.

Mess- und
Tarifapparate



² Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des Werkes. Überdies stellt er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.

Platzierung von
Mess- und
Tarifapparaten

§ 39

Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, kann das Werk für die Beschaffung der Mess- und Steuerungseinrichtungen, die Zählerprüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Mess- und Steuerungseinrichtung eine Grundgebühr verlangen.

Kosten für
Mess- und
Tarifapparate

§ 40

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des Werkes beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unbefugt Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem Werk für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Beschädigung
von Mess- und
Tarifapparaten

§ 41

¹ Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate trägt die unterliegende Partei.

Nachprüfung
der Messein-
richtung

Messtoleranzen

Meldung von
Unregelmässig-
keiten

² Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend.

³ Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in



der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.

§ 42

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des Werkes. Das Werk kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.

Messung des
Energiever-
brauchs

§ 43

¹ Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit als möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch früherer, vergleichbarer Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Nachprüfung
Messergebnisse

² Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das Werk die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 10 Jahren, entsprechend anzupassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. § 55 bleibt vorbehalten.

Fehlanzeige der
Messapparate

§ 44

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Verluste durch
Schaden



E) Energielieferung

§ 45

¹ Das Werk liefert allen Kunden gestützt auf diese Allgemeinen Bedingungen Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Umfang der
Energielieferung

² Ein Kunde, welcher Elektrizität auf dem freien Markt beschafft, sorgt mit rechtsgültigen Energielieferverträgen und/oder eigener lokaler Stromproduktion für die Deckung seines Strombedarfs. Er meldet dem Werk spätestens zehn Tage im Voraus die Aufnahme eines Lieferverhältnisses (inkl. Beginn der Drittlieferung und Lieferant) sowie sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf das Werk (zB. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Einschränkungen der Stromlieferung usw.).

Bundes- und
kantonale Best-
immungen

³ Die Verantwortung für die Einhaltung bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen betreffend Energieverwendung obliegt dem Kunden. Das Werk behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.

Festlegung der
Energieliefe-
rungsart

⁴ Das Werk setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

§ 46

Das Werk liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarifbestimmungen sowie Ausnahmebestimmungen dieses Reglements.

Regelmässigkeit
der Energieliefe-
rung

§ 47

¹ Das Werk hat das Recht die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

Einschränkun-
gen und Einstel-
lungen

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz,



Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;

- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

² Das Werk nimmt dabei nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen sind den Kunden, soweit möglich, im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Voraussehbare Unterbrechung der Energielieferung

§ 48

¹ Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energielieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Massnahmen zur Vermeidung von Schäden

² Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des Werkes einzuhalten.

§ 49

¹ Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

Entschädigungsanspruch

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störende Oberschwingungen im Netz sowie aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen.
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung, sofern die Unterbre-



chungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.

§ 50

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen verstösst.

Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

§ 51

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgehen, können durch Beauftragte des Werkes oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Mangelhafte elektrische Einrichtungen

§ 52

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung des Werkes durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Umgehung der Tarifbestimmungen

**§ 53**

Die Einstellung der Energielieferung durch das Werk befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das Werk entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Einstellung,
Energieabgabe

F) Preise und Rechnungsstellung**§ 54**

¹ Gebühren und Beiträge werden auf Antrag des Gemeinderates von der Einwohnergemeindeversammlung festgelegt.

Gebühren und
Beiträge

² Die Festlegung der Elektrizitätstarife und Netznutzungstarife fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Tarifänderun-
gen

³ Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet das Werk.

§ 55

¹ Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom Werk festgelegten Zeitabständen. Das Werk kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.

Rechnungsstel-
lung

² Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das Werk vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen; diese sind nicht verzinslich.

Vorauszahlung
oder Sicherstel-
lung

³ Das Werk ist berechtigt bei Zahlungsverzug Münz- oder Prepay-mentzähler einzubauen. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

Kassierein-
richtungen

**§ 56**

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Die Zahlung in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Werkes zulässig.

Zahlung

§ 57

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so wird der Säumige unter Verrechnung der durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese unbenutzt ab, ist das Werk berechtigt, den Säumigen zu betreiben und die Energiezufuhr gegebenenfalls zu sperren. Zusätzlich können Verzugszinsen verlangt werden.

Massnahmen
nach Fristablauf**§ 58**

¹ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden.

Rechnungsfeh-
ler

² Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

G) Störungen, Auskünfte und Beschwerden**§ 59**

Alle Störungen an den elektrischen Verteilanlagen sind sofort dem Werk oder deren zuständigen Beauftragten zu melden.

Störmeldungen

§ 60

Das Werk und deren zuständigen Beauftragten erteilen Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Energieversorgung. Auskünfte der

Auskünfte



Monteure und Zählerableser sind nicht verbindlich.

§ 61

Gegen Verfügungen und Entscheide des Werkes kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Dies hat schriftlich zu erfolgen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beschwerden



H) Schlussbestimmungen

§ 62

Durch dieses Reglement werden alle ihm widersprechende Vorschriften früherer Erlasse aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 1. Januar 1975.

Frühere Erlasse

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 18. Juni 2025. Ersetzt das Reglement vom 01. Januar 2005.

In Rechtskraft erwachsen am 28. Juli 2025.

Inkrafttreten am 01. Januar 2026.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

N. Widmer

S. Schauli



Index

A		K	
An- und Abmeldung von Energiebezug und Eigentumswechsel	5	Kassiereinrichtungen	21
Anschlussbewilligung	6	Kontrolle und Sicherheitsnachweis	13
Anschlussgebühren und Baukostenbeiträge	10	Kontrollkosten	14
Anschlussgesuche	7	Kosten für Mess- und Tarif-apparate	15
Anschlussvorbehalte	7	Kostensicherung	11
Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen	11	Kunden	3
Aufgaben des Werkes	3		
Aufnahme der Energielieferung	4	L	
Aufstellen einer Transformatorenstation	9	Liefervorbehalt	4
Auskünfte	22		
B		M	
Beendigung des Rechtsverhältnisses	5	Mängelbehebung und Instandhaltung	13
Benützung von Grundeigentum	10	Mangelhafte elektrische Einrichtungen	20
Berechtigung zur Ausführung	12	Massnahmen nach Fristablauf	21
Beschädigung von Mess- und Tarifapparaten	15	Massnahmen zu Lasten des Verursachers	8
Beschwerden	22	Massnahmen zur Vermeidung von Schäden	18
Bundes- und kantonale Bestimmungen	17	Meldung von Installationen	13
		Meldung von Unregelmässigkeiten	16
		Mess- und Tarifapparate	15
		Messtoleranzen	16
		Messung des Energieverbrauchs	16
D		N	
Durchleitungs- und Baurechte	10	Nachprüfung der Messeinrichtung	16
		Nachprüfung Messergebnisse	16
E		Netzanschluss	8
Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht	9	Nichtbewilligte Anschlüsse	7
Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	19		
Einstellung, Energieabgabe	20	P	
Entschädigungsanspruch	19	Periodische Kontrolle der Installationen, Eigentumswechsel	14
Entstehung des Rechtsverhältnisses	4	Personen- und Werkschutz	11
Erschliessungskostenbeiträge	11	Platzierung von	15
		Plombierte Anlageteile	14
F		R	
Fehlanzeige der Messapparate	16	Rechnungsfehler	21
Festlegung der Energielieferungsart	17	Rechnungsstellung	21
Frühere Erlasse	23	Rechtsform	3
		Regelmässigkeit der Energielieferung	18
G			
Gebühren und Beträge	20		
Gemeinsame Zuleitung	10		
Grenzstelle zwischen Netz und Hausanschluss	9		



	S		V	
Schutzmassnahmen	12	Verluste durch Schaden	17	
Störmeldungen	22	Voraussehbare Unterbrechung der Energielieferung	18	
		Vorschriften	12	
	T		W	
Tarifänderungen	21	Weitere Anschlüsse	10	
Technische Dokumentation	13			
Temporäre Anschlüsse	11			
	U		Z	
Umfang der Energielieferung	17	Zahlung	21	
Umgehung der Tarifbestimmungen	20	Zutritt zu elektrischen Einrichtungen	14	